

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MIK//HSAN-20152)**

Vom 19. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Ziel des Studiengangs ist es, Studierende auf die veränderten und zunehmend differenzierteren, multimedialen Kommunikations- und Informationswelten vorzubereiten. ²Die Studierenden des Masterstudiengangs „MIK“ erlernen während ihres Studiums die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in – zum Teil ganz neu geschaffenen - Berufsfeldern im Medienbereich verlangt werden. ³Absolventen des Masterstudiengangs zeichnen sich als Allrounder in Bezug auf die Nutzung verschiedener Medienplattformen aus, kennen die spezifischen Anforderungen, welche redaktionelles und multimediales Arbeiten im Print-, Online-, TV- oder im Mobile-Bereich erfordert, können aber genauso cross-medial, virtuell und interkulturell arbeiten. ⁴MIK-Absolventen verfügen über wichtige Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, sind unternehmerisch geschult und werden redaktionell auf alle Qualitätsmerkmale hin ausgebildet, die der Deutsche Journalisten Verband für Medienschaffende einfordert.

(2) ¹Im Fokus der „MIK-Masterklassen“ steht die Struktur einer projektorientierten Ausbildung, z.B. in Form einer Lehrredaktion und –produktion. ²Hier werden vor allem Studienprojekte realisiert, die einen starken Anwendungsbezug haben und in dem die Studierenden neben den Fachkompetenzen auch Qualifikationen bezüglich projektorientierten Arbeitens erwerben. ³Je nach Projektausrichtung wird individuelles Know-how in den Modulen der Soft-Skills und der Zusatzqualifikationen erworben. ⁴Diese liegen im Bereich der Methodenkompetenz, der Medientechnik oder des Medienmanagements. ⁵Die Dynamik neuer technischer und inhaltlicher Entwicklungen im Medienbereich erfordert auch im Curriculum eine entsprechende Berücksichtigung von ganz innovativen Strömungen. ⁶Solche zukunftsorientierten Anwendungen sind in entsprechenden Pflichtmodulen des MIK-Masters verankert.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Studiengang Multimediale Information und Kommunikation ist ein konsekutiver Master. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, das auf aktuelle Medienentwicklungen und entsprechende Anforderungen an Medienschaffende ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschlussgrad Master of Arts.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zugang zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ¹Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang im Bereich Multimedia/Kommunikation (z.B. Audio-Visuelle Medienproduktion, Publizistik, Kommunikationswissenschaften, Mediendesign, Medieninformatik, Medientechnik) ²Des Weiteren liegt ein qualifizierter Studiengang dann vor, wenn die Studienziele und Inhalte mit den in Satz 1 genannten Studienfeldern größtenteils gleichwertig sind. ³Über die Gleichwertigkeit der In-

halte entscheidet unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis eines Prüfungsgesamtergebnisses von 1,7 oder besser.

3. Unbeachtlich der entsprechenden Regelung in Ziff. 2 kann ein Bewerber mit dem Prüfungsgesamtergebnis von schlechter als 1,7 zugelassen werden, wenn er in schriftlicher, amtlich beglaubigter Form nachweist, dass er zu den ersten 10 Prozent der Absolventen seines Studienganges gehört.

4. ¹Der Nachweis eines im Studiengang nach Nr. 1 absolvierten praktischen Studiensemesters im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Kann kein praktisches Studiensemester nach Satz 1 nachgewiesen werden, muss vor Aufnahme des Studiums eine auf das Masterstudium bezogene praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen (Vollzeit oder gleichen Umfang entsprechend in Teilzeit) nachgewiesen werden; der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation zu erbringen.

5. Das Bestehen eines Eignungsverfahrens, bei dem neben der Note nach Ziff. 2 oder der relativen Note nach Ziff. 3 folgende Kriterien als Maßstab genommen werden:

- a) Vielfalt / Diversität der Veröffentlichungen
- b) Quantität / Anzahl der Veröffentlichungen
- c) Arbeitsprobe / Präsentation

(2) Die Modalitäten des Eignungsverfahrens sind näher in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

(3) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen ohne ECTS stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG und ggf. unter Zuhilfenahme anerkannter Äquivalenzrechnungsmethoden fest.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist einmal jährlich entweder zum Winter- oder zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester oder vom 15. Oktober bis 1. Dezember für das Sommersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) muss form- und fristgerecht gemäß den Fristen nach Abs. 1 Satz 2 unter Verwendung der online zur Verfügung

gestellten Unterlagen erfolgen. ³Folgende Unterlagen müssen bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bei der Abteilung Akademische Angelegenheiten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach eingegangen sein:

- das Abschlusszeugnis des qualifizierten Studienganges nach § 4 Abs. 1 oder eine mit Unterschrift und Stempel versehene Bestätigung der Hochschule über den bestandenen Hochschulabschluss mit Datum des Abschlusses und dem Prüfungsgesamtergebnis im Original, sofern das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt worden ist,
- die Studien- und Prüfungsordnung des qualifizierten Abschlusses nach § 4 Abs. 1,
- das ausgefüllte Formblatt zum Eignungsverfahren mit den entsprechenden Nachweisen gemäß Anlage 2.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 3 sind in deutscher Sprache einzureichen.

§ 6

Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder vergleichbaren E-Learning-Angeboten

¹Mindestens ein Modul nach Anlage 1 zu dieser Satzung muss aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder einem vergleichbaren E-Learning-Angebot, z.B. MOOCs (Massive Open Online Courses), erbracht werden. ²Der Studienplan legt fest, welche Module alternativ zu den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen Modulen belegt werden können. ³Die Anrechnung dieser Module erfolgt unter den Voraussetzungen von § 26 APO/HSAN-20122.

§ 7

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation wird als Vollzeitstudiengang angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten. ³Im dritten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte - spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiums - aus den fachlich einschlägigen Modulen

Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach oder vergleichbarer anrechenbarer Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG.

(3) Das Studium wird in folgende Modulgruppen gegliedert:

1. Zentrale Projektmodule
2. Projektspezifische Kompetenzen
3. Schlüsselqualifikationen
4. eLearning
5. Zusatzqualifikationen
6. Zukunftsorientiertes Pflichtmodul
7. Masterarbeit

(4) ¹Aus folgenden Modulgruppen müssen gemäß Anlage 1 Module im jeweils genannten Umfang erbracht werden:

1. Zentrale Projektmodule	45 ECTS
2. Projektspezifische Kompetenzen	10 ECTS
3. Schlüsselqualifikationen	5 ECTS
4. eLearning	5 ECTS
5. Zusatzqualifikationen	5 ECTS
6. Zukunftsorientiertes Pflichtmodul	5 ECTS
7. Masterarbeit	15 ECTS

§ 8

Module und Prüfungen

(1) In der Anlage 1 zu dieser Satzung werden die Module, die Art der Lehrveranstaltungen mit den dazugehörigen Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten sowie Art und Dauer bzw. Umfang der Prüfungsleistungen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 9

Studienplan

(1) ¹Die zuständige Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird von der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden bzw. dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ²Die Studierbarkeit des Studiengangs bzw. der Anspruch der Studierenden auf Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit darf durch die Regelung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Prüfungskommission

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission aus drei Professorinnen oder Professoren eingerichtet.

(2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Fakultät bestellt. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 11

Masterarbeit

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Multimediale Information und Kommunikation systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 12

Benotung von Prüfungsleistungen

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkte der Module.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts, Kurzform M.A. verliehen.

§ 14

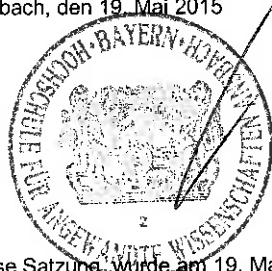
Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 13. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 19. Mai 2015

Ansbach, den 19. Mai 2015



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Ambrosius'.

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2015

Anlage 1:

Übersicht über die Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang
Multimediale Information und Kommunikation (MIK) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

1. Fachsemester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
1010	Zentrales Projektmodul 1 ¹	15	PrA	12 SWS	PrA	.
2010	Projektspezifische Kompetenzen 1 ²	5	SU	4 SWS	Ref o. StA	15 - 20 Min / **
3100	Schlüsselqualifikationen ³	5	SU	4 SWS	mdIP o. Ref o. PrA o. StA o. schrP	15 - 20 Min */ ** 60 - 120 Min
3200	eLearning ⁴	5	SU	4 SWS	Ref o. StA o. mdIP o. schrP	15 - 20 Min / ** 15 - 20 Min 60 - 120 Min

2. Fachsemester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
1020	Zentrales Projektmodul 2 ⁵	15	PrA	12 SWS	PrA	.
2020	Projektspezifische Kompetenzen 2 ⁶	5	SU	4 SWS	Ref o. StA	15 - 20 Min / **
3300	Zusatzqualifikationen / Adding Skills ⁷	5	SU	4 SWS	PrA o. StA. o. mdIP o. Ref o. schrP	*/ ** 15 - 20 Min 15 - 20 Min 60 - 120 Min
3400	Zukunftsorientiertes Pflichtmodul ⁸	5	SU	4 SWS	PrA o. StA o. mdIP o. Ref o. schrP	*/ ** 15 - 20 Min 60 - 120 Min

3. Fachsemester

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
1030	Zentrales Projektmodul 3 ⁹	15	PrA	12 SWS	PrA	.
6000	Masterarbeit ¹⁰	15	MAr		MAr	-
Summe		90		72 SWS		

Abkürzungen:

- MAr Masterarbeit
 mdIP mündliche Prüfung
 Min Minuten
 o. oder
 PrA Projektarbeit
 Ref Referat
 schrP schriftliche Prüfung
 StA Studienarbeit
 SU Seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden

Fußnoten:

* Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen mit einer offenen Prüfungsart, die aufgrund einer praxisorientierten Themenstellung zusammen mit einer Institution z.B. als Film, Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, Printausgabe, Erstellung und Gestaltung von Internetseiten usw. erbracht werden. Projektarbeiten dürfen den Umfang von vier Wochen nicht überschreiten und 12 Wochen nicht überschreiten. Die modulverantwortliche Prüferin bzw. der modulverantwortliche Prüfer legt die Kriterien der zu erbringenden Prüfungsleistung über Form/Umfang/Bearbeitungszeit schriftlich fest und gibt diese den Studierenden rechtzeitig vor der Themenausgabe bekannt.

** Studienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit einer offenen Prüfungsart, die unabhängig von der Zusammenarbeit mit einer Institution, z.B. als Film, Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, Printausgabe, Erstellung und Gestaltung von Internetseiten usw. erbracht werden. Studienarbeiten dürfen den Umfang von vier Wochen nicht überschreiten und 12 Wochen nicht überschreiten. Die modulverantwortliche Prüferin bzw. der modulverantwortliche Prüfer legt die Kriterien der zu erbringenden Prüfungsleistung über Form/Umfang/Bearbeitungszeit schriftlich fest und gibt diese den Studierenden rechtzeitig vor der Themenausgabe bekannt.

1 Die bereits im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen (Fach-, Methoden-, sowie Sozialkompetenzen) werden im Masterstudium wieder aufgenommen. Die Zentralen Projektmodule des Masterstudiums dienen zur Schärfung des eigenen Profils der Studierenden, zur weiteren Spezialisierung und vor allen Dingen zum Erwerb von praktischen Erfahrungswerten, wie sie in der Berufswelt von Medienunternehmen, in Redaktionen oder PR-Abteilungen von jungen Medienschaffenden und in der projektbezogenen Entwicklung erwartet werden. Die Teamarbeit in Lehrredaktionen und -produktionen mit entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten steht im Fokus der Zentralen Projektmodule. Die laufende Produktion von Beiträgen für Print-, Online-, Audio-, TV- oder Social Media-Plattformen mit Ihrer sinnhaften, mehrwertigen Verknüpfung (Crossmediales Publizieren oder Crossmediales Marketing) liefert wichtige Erfahrungswerte für die berufliche Zukunft - vor allem durch die Simulation realitätsnaher Redaktions- oder Produktionsabläufe.

2 Fach- und Methodenkompetenz: Die Teilnehmer kennen die Begrifflichkeiten und Methoden des Projektmanagements, der Projektkalkulation, des crossmedialen Projektmarketings und des strategischen Redaktions- und Themenmanagements und haben einen Überblick über die Aufgaben einer Führungsperson in diesen Arbeitsgebieten.
Handlungskompetenz: Sie können verschiedene Organisationsformen von Projekten und Projektstrukturen anwenden. Die allgemeinen Grundlagen des Projektmanagements werden vertieft und auf die speziellen Belange des intermedialen Sektors angewandt. Es erfolgt die Transformation des Basiswissens über das Projektmanagement in die fachspezifischen Anwendungsmodelle.
Sozialkompetenz: Die Studierenden können team- und ergebnisorientiert ihr Projekt durchführen und präsentieren ihr konkretes auf den Anwendungsfall bezogenes Projektkonzept im Plenum aller Seminarteilnehmer/-Innen und ProfessorenInnen.

3 Fach und Methodenkompetenz: Wissen über die Dynamik der Gruppe. Kenntnis von (interkulturellen) Kommunikationsmodellen und -techniken, Verstehen der Abläufe zur Strukturierung (Ziele, Ablauf und Zeit, Technik) von Problemlösungsvorgängen. Kenntnis von Methoden der Präsentation und Moderation.
Handlungskompetenz: Die Studenten können Inhalte vermitteln, innerhalb und außerhalb des Teams auf hohem Niveau gegenüber Kooperationspartnern oder Publikum kommunizieren. Sie haben ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl für die Kooperationspartner, die Fähigkeit der Darstellung und Selbstpräsentation. Die Studierenden können Projektteams moderieren und in interdisziplinären Problemlösungsteams arbeiten. Sozialkompetenz: Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis, Krisenresistenz, Toleranz gegenüber anderen Konzepten und Meinungen, Überzeugungskraft und Charisma.

4 Für den Abschluss zum Master of Arts muss mindestens ein Modul aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (www.vhb.org) oder einem vergleichbaren E-Learning-Angebot - z.B. MOOCs (Massive Open Online Courses) erfolgreich abgeschlossen sein. Somit werden die angehenden MIK-Master schon während ihres Studiums an die Nutzung von virtuellen Lehrangeboten herangeführt. Die Themen der E-Learning Kurse können entweder auf die Inhalte der Zentralen Projektmodule ausgerichtet studiert werden, oder auch zur individuellen Spezialisierung und Profilbildung herangezogen werden (z.B. Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen).

5 Die Zentralen Projektmodule des Masterstudiums dienen zur weiteren Schärfung des eigenen Profils der Studierenden, zur intensiveren Spezialisierung und vor allen Dingen zum Erwerb von praktischen Erfahrungswerten, wie sie in der Berufswelt von Medienunternehmen, in Redaktionen oder PR-Abteilungen von jungen Medienschaffenden und in der projektbezogenen Entwicklung heutzutage vor allem in Führungspositionen erwartet werden. Die erlernten Fachkenntnisse, kombiniert mit theoretischen Modellen und besonderen, fachspezifischen Arbeitstechniken, werden durch die Arbeit in Teams und mit vielfach hoher Eigenverantwortung zur Realisierung des zuvor erstellten Konzepts bei der Produktion erfolgreich eingesetzt. Die laufende Produktion von Beiträgen für Print-, Online-, Audio-, TV- oder Social Media-Plattformen mit Ihrer sinnhaften, mehrwertigen Verknüpfung (Crossmediales Publizieren oder Crossmediales Marketing) liefert wichtige Erfahrungswerte für die berufliche Zukunft - vor allem durch die Simulation realitätsnaher Redaktions- oder Produktionsabläufe.

6 Die individuell festgelegten Inhalte dieses projektspezifischen Kompetenzmoduls können aus dem Modulkatalog der Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen (Adding Skills, Soft Skills) stammen oder auch aus Studienangeboten anderer Studiengänge bzw. aus Virtuellen Studienangeboten rekrutiert werden (z.B. vertiefende Fach- oder besondere Sprachkenntnisse).

7 Je nach Schwerpunkttausrichtung in den zentralen Projektmodulen und unterschiedlicher Qualifizierung aus vorausgehenden Studienabschlüssen sind aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen weiterbildende Module zur Projektrealisation oder Masterthesis notwendig sein. Diese können sich im Bereich der methodischen Grundlagen technischer Instrumentarien oder auch im Managementbereich bewegen.

8 Fach- und Methodenkompetenz: Kenntnis von Medienentwicklungen und Medienkonvergenzen bestehender Strukturen, Wissen über die Zusammenhänge und Notwendigkeiten innovativer Strömungen im globalen Kontext. Kenntnis der Kommunikationsplattformen und -stile, Kenntnis von aktueller Medienkritik und medienethischer Problemfelder. Handlungskompetenz: Entwicklung und Realisation multimedialer Projekte und Anwendungen unter Einbeziehung innovativer Medienentwicklungen.

9 Mit Abwicklung des dritten Zentralen Projektmoduls zeichnen sich die Studierenden als Allrounder in Bezug auf die Nutzung verschiedener Medienplattformen aus. Sie kennen die spezifischen Anforderungen, die redaktionelles und multimediales Arbeiten im Print-, Online-, Audio-, TV- oder im Mobile-Bereich erfordert, können aber genauso crossmedial, virtuell und interkulturell arbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, die im Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Konzeption, Pilotierung und Produktion eines Projekts/ Vorhabens einzusetzen und sind für Führungspositionen qualifiziert.

10 Die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird durch die Masterthesis als Abschlussarbeit nachgewiesen. Vorzugsweise sollte sich das Thema bzw. die schriftliche Ausarbeitung mit den erbrachten Leistungen in den Zentralen Projektmodulen befassen, da sie den Hauptanteil des MIK-Studiums ausmachen. Am Ende des Masterstudiums verlässt im Idealfall ein mit vollständiger Handlungskompetenz - basierend auf umfangreichen Hard Skills und Soft Skills - ausgestatteter akademischer und anwendungssicherer und innovationsoffener Fachmann im Bereich multimedialer Kommunikation die Hochschule.

Anlage 2:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation (MIK) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Das Eignungsverfahren erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird die Note aller Bewerber, die eine Note von 1,7 oder besser in ihrem grundständigen Studium hatten oder die Bewerber, die zu den ersten 10 Prozent der Absolventen ihres Studienganges gehören, mit entsprechender Punktezahl versehen. Im zweiten Schritt wird der **standardisierte Fragebogen** ausgewertet und gewichtet. Die Bewerber, die die Gesamtzahl von 24 Punkten und mehr erreicht haben, werden zugelassen.

Auswahlverfahren Teil I

Prüfungsgesamtergebnis und Vergabe der Punkte:

1,0 bis 1,2 - 24 Punkte,

1,3 bis 1,5 - 15 Punkte,

1,6 bis 1,7 oder zu den ersten 10 % der Absolventen ihres Studienganges - 9 Punkte.

Auswahlverfahren Teil II

Studiengangsspezifische Eignung anhand der vorliegenden Veröffentlichungen sowie der Arbeitsprobe / Präsentation.

Es sind in diesem Teil maximal 22 Punkte möglich.

Kriterien und Bewertungsmaßstäbe:

1. **Vielfalt / Diversität der Veröffentlichungen in Bezug auf unterschiedliche Medien s. u. Tabelle (jeweils 1 Punkt, max. 18 Punkte).**
Davon sind solche Veröffentlichungen ausgenommen, die ohne eine redaktionelle Kontrolle durch Dritte entstanden sind (Eigenveröffentlichungen in Blogs, Channels, Social Media – wie z.B. Youtube, facebook, flickr etc.)
2. **Arbeitsprobe / Präsentation Show reel / Best of**
(Eine Arbeitsprobe soll die Dauer von max. 3-5 Minuten haben [max. 4 Punkte möglich]. Zur Beurteilung der eingereichten Arbeitsproben werden **folgende Kriterien** herangezogen:
 - Handwerklich-technische Umsetzung
 - Künstlerisch-gestalterische Ausführung
 - Originalität

Bestehen des Eignungsverfahrens

Das Bestehen des Eignungsverfahrens ist abhängig von der erreichten Punktezahl in Kombination mit der Prüfungsgesamtnote im grundständigen Studiengang.

Es müssen mindestens 24 Punkte erreicht werden.

Formblatt für Angaben zum Auswahlverfahren Teil II

Name _____ Vorname _____ Bewerbernummer _____

	Mediensparten	Projektbezeichnung	Anzahl der Projekte	In welcher Funktion mitgewirkt. Mehrfachnennung möglich	Punkte
1.	Print / Gestaltung				
2.	TV / Film / Animation				
3.	On-Line / Design / Programmierung				
4.	Hörfunk / Audio				
5.	Sonstige				

Name _____ Vorname _____ Bewerbernummer _____

Zusätzliche Angaben. Ohne Nachweise kann keine Bewertung bzw. Punktevergabe erfolgen!

Zu

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Hiermit bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____